

## Ausbringungsverbote für flüssige Wirtschaftsdünger, Geflügelkot, flüssige Sekundärrohstoffdünger in Problem- und Sanierungsgebieten

### >Zulässig< ab Ernte bis Ende Verbotszeitraum:

Wenn N-Düngung im Herbst erlaubt ist, dürfen nur bis zu 40 kg anr. N/ha oder 80 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden. Die Düngung im Frühjahr erfolgt nach Bedarf.

Übergeordnete Standortverhältnisse	Beschränkung	Verbot
Zone 2	rein pflanzliche	sonst ganzjährig
Sanierungsgebiet: Sekundärrohstoffdünger	alle	ganzjährig
Moor- und Anmoorböden		Ernte bis 1.2., zu Mais <sup>1)</sup> und Hackfrüchten <sup>2)</sup> bis 1.3.

Nutzungs- und Standortverhältnisse	>zulässig< s.o.	Verbot
Winterweizen, Triticale, Dinkel, Winterroggen, sonstige überwinternde Kulturen		Ernte bis 1.2.
Sommerungen als Folgenutzung		Ernte bis 1.2., zu Mais <sup>1)</sup> und Hackfrüchten <sup>2)</sup> bis 1.3.
Strohrotte ohne nachfolgende Begrünung		Ernte bis 1.2., zu Mais <sup>1)</sup> und Hackfrüchten <sup>2)</sup> bis 1.3.
Getreidestrohrotte mit nachfolgender Begrünung auf B-Böden	zur Strohrotte	ab Strohrotte bis 1.2., zu Mais <sup>1)</sup> und Hackfrüchten <sup>2)</sup> bis 1.3.
Getreidestrohrotte mit nachfolgendem Feldfutter als Zweitfrucht, wenn noch im gleichen Jahr mindestens eine Schnittnutzung erfolgt		ab Strohrotte bis 1.2.
Wintergerste, jedoch nicht auf A-Böden nach Kartoffeln oder N-reichen Ernteresten <sup>3)</sup>	zur Saat	ab Saat bis 1.2.
Bestehende winterharte Zwischenfrüchte, jedoch nicht nach Kartoffeln oder N-reichen Ernteresten <sup>3)</sup> oder nach einer Stickstoffgabe zur Strohrotte	bis 15.9.	ab 16.9. bis 1.2., bis 1.3. zu Mais <sup>1)</sup> und Hackfrüchten <sup>2)</sup>
Feldgras und sonstiges Feldfutter als Zweitfrucht, wenn zur Strohrotte keine Stickstoffgabe erfolgte		ab 16.9. bis 1.2.
Winterraps, jedoch nicht auf A-Böden nach Kartoffeln oder N-reichen Ernteresten <sup>3)</sup>		ab 16.9. bis 1.2.
Dauergrünland u. überwinterndes Feldfutter (ohne Leguminosen)	bis 30.10.	ab 31.10. bis 1.2.

unvollständige Zusammenstellung

<sup>1)</sup> Bis zum 4 Blatt Stadium max. 40 kg anr. N / ha oder 80 kg ges. N / ha, Rest nach Probenahme

<sup>2)</sup> zu Frühkartoffeln ist eine Ausbringung bereits ab 1.2. zulässig

<sup>3)</sup> Leguminosen, Winterraps, Rüben ohne Blattabfuhr, Tabak, Gemüse

**Stand 4/09**